

COVID-19-PRÄVENTIONSKONZEPT

(Stand: 01.07.2021)

EVENTNAME

LOGO

Kontaktdaten:

Kontaktdaten Veranstalter

Name/Funktion:

Adresse:

Mailadresse:

Mobil:

Kontaktdaten Öst. Triathlonverband (ÖTRV)

Name/Funktion: Herwig Grabner / Generalsekretär

Adresse: Löwenzahnweg 7, 4030 Linz

Mailadresse: office@triathlon-austria.at

Mobil: +43 664 8873 1660

Kontaktdaten Zuständiger Landesverband

Name/Funktion:

Adresse:

Mailadresse:

Mobil:

Kontaktdaten Technischer Delegierten

Name/Funktion:

Adresse:

Mailadresse:

Mobil:

Kontaktdaten COVID-19 Beauftragter

Name/Funktion:

Adresse:

Mailadresse:

Mobil:

Inhaltsverzeichnis

1	Allgemein.....	4
2	Maßnahmen Wettkampfvorbereitung.....	4
2.1	Genehmigungsprozess.....	4
2.1.1	Behördliche Genehmigung.....	4
2.1.2	Genehmigung ÖTRV.....	4
2.1.3	Teilnehmerzahlen/Teilnehmerlimit.....	4
2.1.4	Teststrategie bzw. Testvorgaben.....	5
2.1.5	Kennzeichnung der Teilnehmer/Organisationsteam.....	5
2.1.6	Beginn der Veranstaltung/Testzeitpunkt.....	6
2.1.7	Ausschreibung/Anmeldung.....	6
2.2	Schulung Organisationsteam.....	6
2.3	COVID-19-Beauftragter.....	6
3	Maßnahmen Wettkampfdurchführung.....	6
3.1	Allgemeines.....	6
3.2	Anmeldung/Startnummernabholung.....	7
3.3	Check-In.....	7
3.4	Wettkampfstart.....	8
3.5	Schwimmen.....	8
3.6	Wechselzone.....	8
3.7	Rad.....	8
3.8	Lauf.....	8
3.9	Labestellen.....	8
3.10	Zieleinlauf.....	9
3.11	Check-Out.....	9
3.12	Siegerehrung.....	9
3.13	Staffeln.....	9
3.14	Medien.....	9
3.14.1	Allgemein.....	9
3.14.2	Interviews.....	10
3.14.3	Pressekonferenzen.....	10
4	Maßnahmen Wettkampfnachbereitung.....	10
4.1	Vorgehensweise bei Verdachtsfällen.....	10
5	Teilnehmerlimit.....	10
6	Risikoanalyse.....	10

1 Allgemein

Das nachstehende COVID-19-Präventionskonzept wurde auf Basis auf Grundlage der momentanen Einschränkungen seitens der Regierung und den aktuellen Lockerungsverordnungen erstellt. Das vorliegende COVID-19-Präventionskonzept beinhaltet ebenso die maßgeblichen Punkte aus den Empfehlungen des Internationalen Triathlonverbandes (ITU/World Triathlon COVID-19 Prävention Guideline for Event Organizers) in Abstimmung mit der WHO sowie den nationalen Reglements des ÖTRV. Die Empfehlungen des Internationalen Triathlonverbandes sind dem Konzept beizulegen. Das Präventionskonzept wurde vom Veranstalter gemeinsam mit dem ÖTRV erstellt.

Deklaration Zusammenkünfte:

Gemäß der aktuellen Verordnung sind Zusammenkünfte (Veranstaltungen) jeglicher Größe erlaubt.

Alle im ÖTRV Veranstaltungskalender 2021 gelistete Veranstaltungen sind als Zusammenkünfte zu betrachten.

Das COVID-19-Präventionskonzept gliedert sich in drei Hauptbereiche:

- **Maßnahmen Wettkampfvorbereitung**
- **Maßnahmen Wettkampfdurchführung**
- **Maßnahmen Wettkampfnachbereitung**

2 Maßnahmen Wettkampfvorbereitung

2.1 Genehmigungsprozess

2.1.1 Behördliche Genehmigung

Die Durchführung von Veranstaltungen ist erst nach entsprechender Genehmigung der jeweils zuständigen Behörde möglich.

Für Zusammenkünfte unter 100 Teilnehmer besteht keine Anzeigepflicht.

Zusammenkünfte mit mehr als 100 Teilnehmern sind anzeigepflichtig und müssen bei der örtlich zuständigen Bezirksverwaltungsbehörde angezeigt werden.

Zusammenkünfte mit mehr als 500 Teilnehmern sind bewilligungspflichtig. Eine Bewilligung ist von der örtlich zuständigen Bezirksverwaltungsbehörde einzuholen.

Für Zusammenkünfte über 100 Teilnehmer ist ein COVID-19 Beauftragter zu bestellen und ein COVID-19-Präventionskonzept auszuarbeiten und umzusetzen.

2.1.2 Genehmigung ÖTRV

Das jeweils vom Veranstalter auszuarbeitende COVID-19-Präventionskonzept ist vom ÖTRV zu genehmigen.

2.1.3 Teilnehmerzahlen/Teilnehmerlimit

Aktuell keine Einschränkungen einzuhalten.

2.1.4 Teststrategie bzw. Testvorgaben

Für alle Teilnehmer ab 12 Jahren und alle für die Durchführung der Veranstaltung notwendigen Personen (inkl. Medienvertreter) welche sich im Anmeldebereich, Startbereich, Wechselzonenbereich und Zielbereich aufhalten wird ein Nachweis einer geringen epidemiologischen Gefahr benötigt. Dieser Nachweis ist vom Veranstalter zu kontrollieren.

Als Nachweis einer geringen epidemiologischen Gefahr und damit als „Eintrittstest“ gilt:

1. ein Nachweis über ein negatives Ergebnis eines SARS-CoV-2-**Antigentests zur Eigenanwendung**, der in einem behördlichen Datenverarbeitungssystem erfasst wird und dessen Abnahme nicht mehr als 24 Stunden zurückliegen darf
2. ein Nachweis einer befugten Stelle über ein negatives Ergebnis eines **Antigentests** auf SARS-CoV-2, dessen Abnahme nicht mehr als 48 Stunden zurückliegen darf
3. ein Nachweis einer befugten Stelle über ein negatives Ergebnis eines **molekularbiologischen Tests** (PCR) auf SARS-CoV-2, dessen Abnahme nicht mehr als 72 Stunden zurückliegen darf
4. eine **ärztliche Bestätigung** über eine in den letzten 180 Tagen **überstandene Infektion** mit SARS-CoV-2, die molekularbiologisch bestätigt wurde
5. ein Nachweis über eine mit einem zentral zugelassenen **Impfstoff** gegen COVID-19 erfolgte
 - o Erstimpfung ab dem 22. Tag nach der Erstimpfung, wobei diese nicht länger als 90 Tage zurückliegen darf, oder
 - o Zweitimpfung, wobei die Erstimpfung nicht länger als 270 Tage zurückliegen darf, oder
 - o Impfung ab dem 22. Tag nach der Impfung bei Impfstoffen, bei denen nur eine Impfung vorgesehen ist, wobei diese nicht länger als 270 Tage zurückliegen darf, oder
 - o Impfung, sofern mindestens 21 Tage vor der Impfung ein positiver molekularbiologischer Test auf SARS-CoV-2 bzw. vor der Impfung ein Nachweis über neutralisierende Antikörper vorlag, wobei die Impfung nicht länger als 270 Tage zurückliegen darf
6. ein **Absonderungsbescheid**, wenn dieser für eine in den letzten 180 Tagen vor der vorgesehenen Testung nachweislich mit SARS-CoV-2 erkrankte Person ausgestellt wurde
7. ein Nachweis über **neutralisierende Antikörper**, der nicht älter als 90 Tage sein darf

Vorort-Test:

Kann ein Nachweis einer geringen epidemiologischen Gefahr nicht vorgelegt werden, kann ein SARS-CoV-2-Antigentest unter Aufsicht des Veranstalters durchgeführt werden. Das negative Testergebnis ist für die Dauer des Aufenthalts bereitzuhalten und darf nicht älter als 24 Stunden sein.

Die Schultests werden anerkannt, da die Schule als „befugten Stelle“ im Sinne der Verordnung gilt.

Eine vorherige Abfrage der Testergebnisse ist hilfreich und wird dem Veranstalter dringend empfohlen.

2.1.5 Kennzeichnung der Teilnehmer/Organisationsteam

ALLE Teilnehmer und Personen des Organisationsteams die sich innerhalb des Anmeldebereiches, Startbereiches, Wechselzonenbereiches und Zielbereiches aufhalten werden, müssen eine klar erkennbare Kennzeichnung aufweisen (Armband) welches während des gesamten Aufenthaltes in den Eingangs definierten Bereichen sichtbar zu tragen ist.

2.1.6 Beginn der Veranstaltung/Testzeitpunkt

Als Beginn der Veranstaltung wird der Beginn des Check-In definiert. Dieser Zeitpunkt gilt als Eintrittszeitpunkt zur Zusammenkunft. Entsprechenden Tests (Selbsttests, Antigen-Tests oder PCR-Tests) sind von diesem Zeitpunkt an rückzurechnen.

2.1.7 Ausschreibung/Anmeldung

- Alle teilnehmenden Athleten benötigen eine ÖTRV Jahreslizenz oder eine Tageslizenz.
- Ausnahme: Für Teilnehmer der Jahrgänge 2006 und jünger ist keine Tageslizenz notwendig. Für diese Athleten sind die notwendigen Daten (Vorname, Nachname, Telefonkontakt und Mailadresse) zur Verfügung zu stellen.
- Tageslizenzen müssen spätestens am Veranstaltungstag bei der Startnummernabholung gelöst werden.
- Neben den für die Veranstaltung notwendigen Daten sind Vorname, Nachname, Telefonkontakt und Mailadresse aller Athleten zwingend vorgeschrieben.
- Zusätzlich ist von jedem Teilnehmer eine Einverständniserklärung (ÖTRV Vorlage ist zu verwenden) bei der Startnummernabholung abzugeben bzw. wird eine möglichst papierlose Abwicklung (online) im Sinne einer Unterzeichnung der Einverständniserklärung im Vorfeld empfohlen.
- Personen, die Symptome aufweisen oder sich krank fühlen, dürfen an der Veranstaltung nicht teilnehmen.

2.2 Schulung Organisationsteam

Allen mit der Organisation der Veranstaltung betrauten Personen ist das COVID-19-Präventionskonzept zur Kenntnis zu bringen.

Die **allgemeinen Hygieneregeln** (regelmäßiges Händewaschen, nicht mit den Händen ins Gesicht greifen, in Ellenbeuge oder Taschentuch Husten oder Nießen) sind einzuhalten.

2.3 COVID-19-Beauftragter

Der Veranstalter hat eine geeignete Person als COVID-19-Beauftragten zu bestellen.

Der COVID-19-Beauftragte hat den Veranstalter bei der Erfüllung seiner Pflichten zu unterstützen und ist für die Erstellung und Umsetzung des COVID-19-Präventivkonzeptes mitverantwortlich. Er dient als primäre Ansprechperson für die Behörde, im Falle der Erhebungen der Kontaktpersonen im Rahmen eines COVID-19-Erkrankungsfalls. Die Letztverantwortung liegt jedoch immer beim Veranstalter.

Vom Veranstalter ist der COVID-19-Beauftragte dem ÖTRV namhaft zu machen.

3 Maßnahmen Wettkampfdurchführung

3.1 Allgemeines

- Eine Wettkampfbesprechung vor Ort ist nach Möglichkeit nicht durchzuführen. Der Veranstalter stellt ein Wettkampfbriefing auf der Veranstalter-Website spätestens 48 Stunden vor dem ersten Start online zur Verfügung.
- Das Wettkampfbriefing wird vom Veranstalter in Abstimmung mit dem Technischen Offiziellen erstellt.
- Veranstalter müssen Desinfektionsmittel in ausreichender Menge (abhängig von der Anzahl der Starter) zur Verfügung stellen.

- An den Eingängen zu allen Räumlichkeiten oder Zelten muss eine Handdesinfektion vorhanden sein.
- WCs sind regelmäßig zu desinfizieren.
- Waschräume bzw. Duschen sind nicht zugelassen.
- Im Anmeldebereich, Startbereich, Wechselzonenbereich und Zielbereich muss gewährleistet sein, dass es den Teilnehmern möglich ist einen Mindestabstand von 1 Meter zum Publikum einzuhalten.
- Vom zuständigen technischen Verantwortlichen kann die Entscheidung ob das Schwimmen mit oder ohne Neopren ausgetragen wird bereits im Vorfeld entschieden werden um zusätzliche kurzfristige Athletenströme (Abholen des Neoprenanzuges, nochmalige Wechselzonenbetretung,...) zu vermeiden.
- Die Ergebnisse werden ausschließlich online zur Verfügung gestellt. Die Protestfrist gegen das Ergebnis wird vom zuständigen TD bzw. ChTO festgelegt. Empfehlung: Längstens 2-3 Stunden nach dem letzten Zieleinlauf.

3.2 Anmeldung/Startnummernabholung

- **VOR** dem Startnummern-Abholbereich ist eine Kontrollstation einzurichten, bei welcher der Nachweis einer geringen epidemiologischen Gefahr kontrolliert werden kann.
- Falls nicht bei der Anmeldung erfolgt, sind die Daten der kontrollierten Teilnehmer/Organisationspersonal aufzunehmen. Hierfür ist zumindest Vorname, Nachname, Telefonnummer, Mailadresse, Funktion zu erheben.
- Nach erfolgter Kontrolle ist dem Teilnehmer die vorgesehene Kennzeichnung (Armband) auszuhändigen.
- Nur Personen mit entsprechender Kennzeichnung dürfen folglich den unmittelbaren Anmeldebereich betreten.
- Vom Veranstalter sind die Wege zur Anmeldung so einzurichten, dass die Athleten zur Anmeldung einem „Einbahnsystem“ folgen können. Dafür ist ein gesonderter Eingangsbereich und Ausgangsbereich vorzusehen.
- Verpflichtend ist das Tragen eines MNS während des Aufenthalts im Anmeldebereich.
- Zuständige Person zur Überwachung der Hygienebestimmungen im Anmeldebereich.
- Zeitnehmungs-Chips und Klettbänder, die von der Zeitnehmung ausgegeben werden sind zu desinfizieren.
- Alle teilnehmenden Athleten haben spätestens bei der Anmeldung die vom ÖTRV vorgegebene Einverständniserklärung abzugeben.
- Die Daten aller Teilnehmer werden unter Einhaltung aller datenschutzrechtlicher Bestimmungen mindestens 28 Tage für eventuelle behördliche Nachverfolgungen aufbewahrt.
- Nachstehende Hygienebestimmungen sind unbedingt einzuhalten:
 - Ausreichende Anzahl von Anmeldetischen damit Abstände eingehalten werden können.
 - Desinfektionsmittel auf allen Anmeldetischen.
 - Einwegschreiber zum Ausfüllen der Kontaktdaten.
 - Zuständige Person zur Überwachung der Hygienebestimmungen

3.3 Check-In

- Vom Veranstalter ist der Check-In so einzurichten, dass die Athleten zum Check-In einem „Einbahnsystem“ folgen müssen.
- Empfohlen werden mehrere Check-In Korridore.
- Die TO's welche den Check-In überprüfen haben einen MNS zu tragen.
- Es ist nicht gestattet den Check-In Eingangsbereich gleichzeitig als Ausgangsbereich zu verwenden.

- Die Kontrolle des Equipments durch die TO's ist eine reine „Sichtkontrolle“.
- Es ist ein klar vorgegebenes und kommuniziertes Zeitfenster für den Check-In zu definieren.

3.4 Wettkampfstart

- Jeder Athlet bereitet sich individuell auf den Wettkampfstart vor (Aufwärmprozedere).
- Verpflichtende abzugrenzender Startbereich der eine Trennung zwischen Zuschauern und Teilnehmern gewährleistet.
- Unter Einhaltung von Pkt. 2.1.4 (Testvorgaben) können Gruppenstarts durchgeführt werden.

3.5 Schwimmen

- Schwimmstrecke-Detailplan liegt dem COVID-19 Konzept bei.

3.6 Wechselzone

- Alternierendes „racking“ wird empfohlen.
- Grundsätzlich sind nur Outdoor-Wechselzonen empfohlen.
- Mindestabstand zwischen den Rädern 0,75 Meter.
- Keine Zuschauer bei Indoor-Wechselzonen zugelassen
- Keine Wechselzelte, Kontrolle schwer möglich.
- Wechselzonen-Detailplan liegt dem COVID-19 Konzept bei.
- Verpflichtende abzugrenzender Wechselzonenbereich der eine Trennung zwischen Zuschauern und Teilnehmern gewährleistet.

3.7 Rad

- Es gelten die Abstandsregeln der ÖTRV Sportordnung.
- Radstrecke-Detailplan liegt dem COVID-19 Konzept bei.

3.8 Lauf

- Grundsätzlich sollte nach Möglichkeit nur Laufrunden, ohne Wendepunktstrecken, angeboten werden.
- Laufstrecke-Detailplan liegt dem COVID-19 Konzept bei.

3.9 Labestellen

- Die Labestellen ist nach Möglichkeit auf Basis „Self Service“ mit dem nötigen Abstand zwischen den Flaschen einzurichten. Falls Becher angeboten werden, sind diese den Athleten durch geschützte Personen (MNS + Handschuhe) zu reichen.
- Es wird grundsätzlich empfohlen, wenn möglich, nur „verschlossene“ Getränke anzubieten.
- Verpflegung fester Nahrung:
 - Wenn Nahrung angeboten wird muss diese verpackt angeboten werden (verpackte Riegel, ganze Bananen,)
- Helfer bei den Labestellen tragen MNS und Handschuhe.

3.10 Zieleinlauf

- Der Zieleinlaufkanal hat mind. 3 Meter breit zu sein und muss 10m lang sein. Der Beginn des Zieleinlaufkanals muss genau gekennzeichnet sein.
- Keine gemeinsamen Zieleinläufe
- Kein längerer Aufenthalt im Zielbereich
- Zielverpflegung auf Basis „Self Service“.
- Wenn Essen in der Zielverpflegung dann nur verpackt.
- Abstand, MNS und Handschuhe für Durchführungspersonal.
- Nur zugelassene Medienvertreter im Zielbereich.
- Anzahl der Personen im Zielbereich ist streng zu limitieren. Ausschließlich akkreditiertes Organisationspersonal bzw. Medienvertreter und einlaufende Athleten.
- Zielbereich-Detailplan liegt dem COVID-19 Konzept bei.
- Verpflichtende abzugrenzender Zielbereich der eine Trennung zwischen Zuschauern und Teilnehmern gewährleistet.

3.11 Check-Out

- Vom Veranstalter ist der Check-Out so einzurichten, dass die Athleten zum Check-Out einem „Einbahnsystem“ folgen müssen.
- Empfohlen werden mehrere Check-Out Korridore.
- Es ist nicht gestattet den Check-Out Eingangsbereich gleichzeitig als Ausgangsbereich zu verwenden.
- Empfohlen wird ein klar vorgegebenes und kommuniziertes Zeitfenster für den Check-Out.

3.12 Siegerehrung

- Es ist sicherzustellen, dass es zu keinem Körperkontakt kommt. Somit ist die ausreichende Größe des Siegerehrungsareals vom Veranstalter zu gewährleisten.
- Mindestabstand von 1 Meter am Podium ist zu gewährleisten.
- Keinen Körperkontakt, die 1-Meter-Abstandsregelung muss eingehalten werden.
- Es wird empfohlen Siegerehrungen im Freien durchzuführen.

3.13 Staffeln

- Wenn Staffeln angeboten werden:
 - Kein physischer Kontakt zwischen den Teilnehmern.
 - Keine Übergabe von Timing-Chip, jeder Staffelteilnehmer hat seinen eigenen Chip.
 - Staffeln in der Wechselzone separieren.
 - Keine gemeinsamen Zieleinläufe für Staffeln.

3.14 Medien

3.14.1 Allgemein

- Die Zulassung von Medien-Vertretern und Fotografen erfolgt über den Veranstalter.
- Alle Medienvertreter sind zu akkreditieren und als solche zu kennzeichnen.
- Von allen Medienvertretern sind die notwendigen Daten (Vorname, Nachname, Telefonkontakt und Mailadresse) zur Verfügung zu stellen.
- Die Anzahl an zugelassenen Personen ist so gering wie möglich zu halten, um eine ordnungsgemäße mediale Begleitung zu ermöglichen. Es ist für eine klare Abgrenzung zu Athleten und Zuschauern zu sorgen.

3.14.2 Interviews

- Individuelle Vorgaben sind durch die jeweiligen Medienvertreter einzuhalten.

3.14.3 Pressekonferenzen

- Bei Pressekonferenz sind organisatorische Maßnahmen zu treffen, um potentielle Ansteckungen bestmöglich zu verhindern.
- Alternativ kann die Pressekonferenz auch virtuell abgewickelt werden.

4 Maßnahmen Wettkampfnachbereitung

4.1 Vorgehensweise bei Verdachtsfällen

Im Falle von auftretenden Symptomen sind nachstehende Schritte durch die teilnehmenden Personen einzuhalten:

- Information an Helfer ist erfolgt, dass Verdachtsfälle und Erkrankungen unverzüglich den COVID-19 Beauftragten gemeldet werden müssen.
- Vorgaben für Kontaktpersonen sind erteilt (insb. FFP2-Maskenpflicht und unverzügliche Absonderung, nach erforderlicher Datenerfassung auf direktem Weg ins Hotel)
- Besondere Hygienemaßnahmen nach Auftreten eines Erkrankungs-/Verdachtsfall sind festgelegt (z.B. kurzfristige großflächige Desinfektion verwendeter Gegenstände/Räumlichkeiten).
- Ein Isolierbereich für Erkrankungs-/Verdachtsfälle ist definiert.
- Die Verständigung der Gesundheitsbehörde (insb. über die Gesundheitsnummer 1450) und die Weiterkommunikation behördlicher Verhaltensanordnungen ist gewährleistet.
- Shuttleservice ist eingerichtet.

Unverzügliche Kontaktaufnahme durch den COVID-19 Beauftragten mit den zuständigen Behörden, welche in der Folge die weiteren Maßnahmen koordinieren.

5 Teilnehmerlimit

Kein Teilnehmerlimit vorgesehen.

Die Ausrichtung mehrere Zusammenkünfte an einem Wettkampftag ist möglich.

6 Risikoanalyse

Die Risikoanalyse unterstützt die systematische Erfassung potenzieller Gefährdungen im Zusammenhang mit SARS-CoV2-Infektionen (COVID-19) innerhalb des Events. Der Veranstalter hat im Rahmen seines Präventionskonzeptes zu bewerten, ob und wo Infektionen stattfinden könnten und entsprechende Gegenmaßnahmen vorgesehen.

Dabei wurden vor allem folgende **typischen Ansteckungsrisiken** identifiziert:

- Tröpfcheninfektion bei direkter Interaktion zwischen Personen (z.B. längere Gespräche);
- Infektion über Aerosole bei schlechter Luftzirkulation in hochfrequentierten, engen Räumen (z.B. Pausenräume).

- direkte Kontaktinfektion durch Körperkontakt bei Berührungen zwischen Personen (z.B. in gedrängten Durchgangsbereichen);
- indirekte Kontaktinfektion durch kontaminierte Flächen bei Berührung derselben Gegenstände durch mehre Personen (z.B. Touchscreens);

Die detaillierte Risikoanalyse liegt dem COVID-19 Präventionskonzept bei.